



Amtsblatt

Jahrgang 2016 Göttingen, den 21.07.2016 Nr. 29

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung gem. §10 Abs. 7,8 BImSchG 283

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Bovenden

1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 mit Genehmigung des Flecken Bovenden 285

B-Plan Nr. 10, 3. Änderung „OT Lenglern“ und F-Plan-Berichtigung 288

Gemeinde Friedland

4. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Ersatz von Auslagen sowie Verdienstausfall für Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Friedland 289

8. Änderung des Flächennutzungsplanes 2006-2020 (Hospiz Friedland) der Gemeinde Friedland 291

Gemeinde Rhumspringe

Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Rhumspringe 293

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

**Bekanntmachung des Landkreises Göttingen vom 21.07.2016, Az. 61 61 35 99
Amt für Kreisentwicklung und Bauen
Immissionsschutz**

Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung gem. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG
i. V. m § 21 a der 9. BImSchV

Der Landkreis Göttingen hat der UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Leibnizplatz 1, 18055 Rostock mit Bescheid vom 15.06.2016 die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage 2 auf den Grundstücken in der Gemarkung Bodensee, Flur 18, Flurstücke 47, 49 und in der Gemarkung Wollbrandshausen, Flur 14, Flurstücke 45, 77 erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ist gem. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen.

I. Auszug aus dem Genehmigungsbescheid

1. Der verfügende Teil des Bescheides lautet wie folgt:

Auf Ihren Antrag vom 29.04.2016 auf Teilgenehmigung zur Errichtung und des Betriebs der WEA 2 wird Ihnen hiermit gemäß § 8 BImSchG¹ i. V. m. § 1 und Nr. 1.6.2V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV² die Genehmigung für die Neuerrichtung und den Betrieb der Windenergieanlage 2 erteilt.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V126-3.3 MW mit einer Nabenhöhe von 137 m, einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Gesamthöhe von 202 m und einer Nennleistung von 3,3 MW.

Der Standort der Windenergieanlage 2 ist in der Gemarkung Bodensee, Flurstücke 47, 49, Flur 18 und in der Gemarkung Wollbrandshausen, Flurstücke 45, 77, Flur 14.

Die Genehmigung nach dem BImSchG schließt alle anderen Genehmigungen und behördlichen Entscheidungen in dem in § 13 BImSchG genannten Umfang ein.

Die Antragsunterlagen vom 05.02.2015 inklusive aller nachgereichten Ergänzungen sowie die nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

2. Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen einzulegen.

¹ **BImSchG:** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

² **4. BImSchV:** Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert am 28.04.2015 (BGBl. I S. 670).

II. Hinweise

1. Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, versehen. Hierauf wird gem. § 10 Abs. 8 Satz 2 BImSchG ausdrücklich hingewiesen.
2. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides wird in der Zeit vom 22.07.2016 bis einschließlich 04.08.2016 bei folgender Stelle zur Einsichtnahme ausgelegt:

Landkreis Göttingen
Amt für Kreisentwicklung und Bauen, Zimmer 318
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Einsichtsmöglichkeit:

Montags bis Donnerstags von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und von 13.30 – 15.00 Uhr

Freitags von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung.

3. Mit Ende der Auslegungsfrist am 04.08.2016 gilt der Bescheid gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben sowie gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG). Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfristen.
4. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der vollständige Bescheid bis zum Ende der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, schriftlich angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang.

Göttingen, den 21.07.2016

Im Auftrage


Conrady

1. Nachtragshaushaltssatzung

des Flecken Bovenden für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 58 Abs. 1 Nr. 9 und 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 03. Juni 2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
			gegenüber bisher €	nunmehr fest- gesetzt auf €
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	563.700,00	0,00	19.095.300,00	19.659.000,00
ordentliche Aufwendungen	1.077.000,00	248.100,00	18.830.100,00	19.659.000,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen	731.200,00	0,00	22.220.900,00	22.952.100,00
Auszahlungen	278.600,00	71.700,00	22.476.600,00	22.683.500,00
davon:				
- Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	563.700,00	0,00	17.575.000,00	18.138.700,00
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	111.100,00	71.700,00	16.993.100,00	17.032.500,00
- Einzahlungen für Investitionen	94.500,00	0,00	1.511.400,00	1.605.900,00
- Auszahlungen für Investitionen	167.500,00	0,00	4.645.900,00	4.813.400,00
- Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	73.000,00	0,00	3.134.500,00	3.207.500,00
- Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	837.600,00	837.600,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird um 73.000,00 € erhöht und auf **3.207.500,00 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird um 1.930.000,00 € erhöht und auf **2.323.000,00 €** festgesetzt.

§§ 4 - 6 unverändert.

Bovenden, 03. Juni 2016



Brandes
Bürgermeister

GENEHMIGUNG

Gemäß §§ 115 i. V. m. 120 Abs. 2, 119 Abs. 4, und 122 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu den §§ 2, 3 und 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 des Flecken Bovenden.

Göttingen, 20.07.2016
Hauptamt
10.1-15 11 03 01/16

L. S.

Landkreis Göttingen

Der Landrat

Im Auftrage

Gez. Niesen

Niesen

Die 1.Nachtragshaushaltssatzung 2016 des Flecken Bovenden liegt in der Zeit vom 22.07.2016 bis einschließlich 01.08.2016 beim Flecken Bovenden, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachung

Der Gemeinderat des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 03.06.2016 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Bovenden – Lenglern Nr. 10 gemäß § 1 Absatz 3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a Bau BG sowie der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunaiverfassungsgesetz als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Absatz 8 BauGB beschlossen. Der Flächennutzungsplan für diesen Bereich wird berichtigt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Von der Planung sind Flächen im Bereich der Grundstücke Bovenden – Lenglern, Grasweg 24 und 26 betroffen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Bovenden – Lenglern Nr. 10 liegt einschließlich der Begründung vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Bovenden (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 15.00 bis 18.00 Uhr), Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Amt für Bauen und Verkehr, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahren – und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Bovenden geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Absatz 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Kiefer

i.V. Kiefer

4. Satzung

zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Ersatz von Auslagen sowie Verdienstausschlag für Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Friedland.

Auf Grund der §§ 10, 44, 54, 58, 91 und 96 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Friedland in seiner Sitzung am 16. Juni 2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Ersatz von Auslagen sowie Verdienstausschlag für Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Friedland in der Fassung vom 09.02.2007 beschlossen:

§ 1

§ 13 Abs. 1 „Angehörige der Feuerwehr“ wird wie folgt geändert:

a	an die Gemeindebrandmeisterin an den Gemeindebrandmeister	160,00 €
b	an die stellv. Gemeindebrandmeisterin an den stellv. Gemeindebrandmeister	60,00 €
c	an die Ortsbrandmeisterin an den Ortsbrandmeister der Stützpunktfirewehren	65,00 €
d	an die anderen Ortsbrandmeisterinnen an die anderen Ortsbrandmeister	50,00 €
e	an die Stellvertreter zu c)	35,00 €
f	an die Stellvertreter zu d)	25,00 €
g	an die Gemeindejugendfeuerwehrwartin an den Gemeindejugendfeuerwehrwart	60,00 €
h	an die Stellvertreter zu g)	25,00 €
i	an die Jugendfeuerwehrwartin an die Jugendfeuerwehrwarte	25,00 €
j	an die Gemeindeschlauchwartin an den Gemeindeschlauchwart	15,00 €

k	an die Gemeindegemeinderat an den Gemeindegemeinderat	20,00 €
l	an die Gemeindegemeinderat an den Gemeindegemeinderat	25,00 €
m	an die Gerätewartin an den Gerätewart der Stützpunktfeuerwehr Groß Schneen	30,00 €
n	an die Gerätewartin an den Gerätewart der Stützpunktfeuerwehr Friedland	25,00 €
o	an die anderen Gerätewartinnen an die anderen Gerätewarte	15,00 €
p	an die Brandschutzbeauftragte an den Brandschutzbeauftragte	10,00 €
q	an die Gemeindegemeinderat an den Gemeindegemeinderat	15,00 €
r	an die Gemeindegemeinderat an den Gemeindegemeinderat	15,00 €
s	an die Gemeindegemeinderat an den Gemeindegemeinderat	30,00 €
t	an die Gemeindegemeinderat an den Gemeindegemeinderat	pro Sitzung 15,00 €
u *	an die Gruppenführerin an den Gruppenführer	15,00 €

* Pos. u) kommt nur zum Tragen wenn bei Zusammenlegung zweier Ortswehren Ortsbrandmeister und Stellvertreter aus einer Ortschaft kommen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft.

Friedland, den 30.06.2016

Schustek

(Schustek)
Allgemeiner Vertreter



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird hiermit die Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes 2006 – 2020 (Hospiz Friedland) ortsüblich bekannt gemacht.

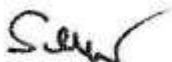
Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung wirksam.

Die genehmigte 8. Änderung des Flächennutzungsplanes 2006 – 2020, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung liegen vom Tage der Bekanntmachung an bei der Gemeinde Friedland, Fachbereich Bauwesen, Bönneker Str. 2, 37133 Friedland-Groß Schneen, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Jeder kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Bestimmungen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach werden die nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtlichen Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht werden.

Im Auftrage:



(Schäfer)

Haushaltssatzung der Gemeinde Rhumspringe

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rhumspringe in seiner Sitzung am 31.05.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.580.600
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.580.600
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.459.800
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.375.100
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	82.000
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	353.700
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	41.900

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.541.800
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.770.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 243.300 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Rhumspringe, den 31.05.2016

Der Bürgermeister



3:\nform\verwaltung\satzung-mg.odt 01.05.2016 08:33:39

Die Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Rhumspringe liegt in der Zeit vom 02.08.2016 bis einschließlich 11.08.2016 bei der Gemeinde Rhumspringe, Schulstr. 2, 37434 Rhumspringe zur Einsichtnahme aus.